

Über den Betrieb und die Benutzung des Schulhortes der MATAPI gGmbH

1. Die Einrichtung

Der Schulhort wird geführt auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Bundes, des bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie der Heim- und Hortrichtlinien.

Der Schulhort ist eine Ganztageseinrichtung des Trägers zur außerfamiliären und außerschulischen Erziehung, Bildung und Betreuung von Schulkindern. Der Schulhort hat einen eigenständigen sozialpädagogischen Auftrag.

Die Aufnahme in den Schulhort erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten – im Folgenden „Eltern“ genannt.

Der Schulhort versteht sich als Teil der gemeindlichen Infrastruktur. Er gewährt den Kindern Lebensraum für die Entwicklung ihrer Persönlichkeit und bietet den Eltern und Familien Begegnungsraum.

2. Elternkontakte und Elternmitarbeit

Zum Wohle des Kindes verpflichten sich der Schulhort und die Eltern im Rahmen des Betreuungsverhältnisses, erziehungspartnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Eine Mitwirkung der Eltern entsprechend ihren Möglichkeiten im Rahmen der pädagogischen Konzeption des Schulhortes ist erwünscht.

Für den Schulhort wird ein Elternbeirat gebildet werden, den die Eltern entsprechend Art. 11 des Bayerischen Kindergartengesetzes wählen.

3. Betreuungsrahmen

Der Schulhort trägt dafür Sorge, dass das Kind nach dem Schulunterricht in seiner Einrichtung erscheint. Er nimmt unmittelbar Kontakt mit der Schule auf, wenn das Kind nicht rechtzeitig eintrifft.

Die Schule und die entsprechenden Klassenlehrer/innen werden am Schuljahresanfang darüber informiert, dass das Kind den Schulhort besucht.

Der Schulhort trägt dafür Sorge, dass das Kind täglich seine Hausaufgaben bearbeitet. Hat das Kind Schwierigkeiten mit der Erledigung seiner Hausaufgaben, wird der Schulhort die Eltern informieren. Weiter ist der Schulhort berechtigt, mit der Schule Kontakt aufzunehmen. Die Eltern werden davon unterrichtet (siehe Nebenabsprache).

Gemeinsame Unternehmungen, Freizeit- und Ferienaktivitäten werden schriftlich angekündigt - hierzu ist jeweils eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Für Kinder, die an diesen Veranstaltungen nicht teilnehmen, entfällt die Schulhortbetreuung in dieser Zeit.

Die Eltern verpflichten sich, dass das Kind pünktlich vom Schulhort abgeholt wird. Abholberechtigte Personen, die nicht Vertragspartner sind, müssen in einer Liste namentlich aufgeführt sein und sich beim ersten Abholkontakt vorstellen sowie ausweisen.

Wird das Kind dreimal zu spät abgeholt, erfolgt von Seiten des Trägers eine schriftliche Ermahnung der Eltern. Nach der dritten erfolglosen Ermahnung folgt ein Gespräch seitens des Trägers, eine Abmahnung sowie der Hinweis auf den Verlust des Hortplatzes. Diese Entscheidung liegt in der Ermessenssache des Trägers.

4. Aufnahmebedingungen

Eine Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schulhortjahres. Das Schulhortjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

Aufnahmekriterien:

- Kinder, welche die Grundschule an der Brunnenstraße besuchen (Sprengelkinder)
- Kinder, alleinerziehender berufstätiger Mütter oder Väter
- Geschwisterkinder
- Kinder, berufstätiger Eltern mit dem Sprengel der Grundschule Brunnenstraße
- Kinder, welche die Einrichtungen der MATAPI gGmbH besuchen und Sprengelkind der Grundschule Brunnenstraße sind
- weitere Aufnahmen u.a. Gastschulantrags-Kinder nur, wenn freie Plätze vorhanden sind

Das Kind ist in den Schulhort aufgenommen, sobald den Eltern die schriftliche Bestätigung vorliegt.

Die Aufnahme eines Kindes gilt jeweils nur für das entsprechende Schulhortjahr. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Schulhortjahr, sofern keine Kündigung seitens eines der Vertragspartner bis zum 31. Mai des laufenden Schulhortjahres vorliegt.

Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger und seinem mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragten pädagogischen Personal alle Daten zu ihrem Kind und zu ihrer Person mitzuteilen, deren Kenntnis zur Erfüllung des pädagogischen Auftrages und der daraus entstehenden Fürsorgepflicht (z. B. im Zusammenhang mit ansteckenden Krankheiten) erforderlich ist.

Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung des Schulhortes unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein. Ebenfalls unverzüglich mitzuteilen ist jede Änderung der Bankverbindung.

Alle Angaben der Eltern werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.



5. Öffnungs- und Schließungszeiten

Der Schulhort ist, sofern nicht anderweitig rechtzeitig bekannt gegeben, grundsätzlich an jedem bayerischen Werktag Montag bis Freitag geöffnet.

Der Hort ist an Schultagen nach Schulschluss geöffnet, in der Regel ab 11.00 Uhr bis 17.15 Uhr.

Während der Ferienzeiten öffnet der Schulhort ab 7.30 Uhr bis 17:15 Uhr.

Die Eltern tragen dafür Sorge, dass das Kind regelmäßig den Schulhort besucht und die Buchungszeiten einhält. Jede Verhinderung des Kindes ist telefonisch, per Mail oder mündlich dem pädagogischen Personal des Schulhortes mitzuteilen.

Besucht ein Kind während der Öffnungszeiten des Hortes weitere Institutionen – z.B. Sportverein, Musikschule – muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bezüglich des Verlassens des Schulhortes vorliegen.

Während der bayerischen Sommerferien ist der Schulhort an drei aufeinander folgenden Wochen geschlossen.

Der Schulhort ist zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen, ebenso in der zweiten Pfingstferienwoche.

Weitere Schließungszeiten werden zu Beginn des Schulhortjahres mit den Eltern bekannt gegeben. Die Anzahl der Schließtage orientiert sich an den gesetzlichen Bestimmungen und wird 30 Arbeitstage pro Schulhortjahr nicht überschreiten.

Der Hort kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z. B. krankheitsbedingte Schließung durch das Gesundheitsamt).

Änderungen der Öffnungs- und Schließungszeiten werden den Eltern schriftlich mitgeteilt.

6. Kosten

Siehe die Gebührenordnung der Einrichtung der MATAPI gGmbH unter:

www.matapi.de

Der Aufnahmevertrag enthält die detaillierte Kostenaufstellung. Eltern, deren Vertrag sich gemäß Nr. 4 dieser Schulhortordnung jeweils um ein weiteres Schuljahr verlängert, wird die Beitragsänderung rechtzeitig vor Ablauf des 31. Mai durch Aushändigung einer Buchungsvereinbarung für das anschließende Schuljahr bekannt gegeben. Erfolgt keine Kündigung bis zum 31. Mai, verlängert sich der Vertrag für das Folgejahr mit den dann gültigen Beiträgen.



7. Kündigung

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Kündigung

Kündigungen können erfolgen zum 31. Dezember des laufenden Jahres, sowie zum Ende des Schuljahres zum 31. August. Sie müssen dem Träger oder der Schulhortleitung rechtzeitig, mit mindestens dreiwöchiger Frist bekannt gegeben werden. Dieses Kündigungsrecht haben sowohl die Eltern als auch der Träger.

Weitere Beendigungsgründe

Bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. Wegzug aus dem Einzugsbereich des Schulhortes) kann im Einzelfall eine Kündigung zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats erfolgen. Über eine Anerkennung der Kündigung entscheidet der Träger im Wege einer Einzelfallentscheidung.

Mit erfolgreicher Beendigung des vierten Schuljahres endet das Vertragsverhältnis automatisch, zum 31. August des laufenden Hortjahres mit einer schriftlichen Kündigung zum 31. Mai.

Kündigung durch den Träger – außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung kann nur durch den Träger erfolgen. Sie ist nur aus wichtigem Grund zulässig: Solche Gründe können sein:

- Ein Kind fehlt unentschuldigt mehr als zwei Wochen.
- Ein Kind erweist sich für die Gruppe als untragbar oder es gefährdet sich oder die körperliche Sicherheit anderer.
- Wiederholte Verletzung der Regeln der Schulhortordnung oder anderer Erklärungen (z. B. mehrmalige verspätete Abholung und Abmahnung durch den Träger gemäß Nr. 3 dieser Schulhortordnung).
- Eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern ist nicht bzw. nicht mehr möglich.
- Die Einzugsermächtigung wird zurückgezogen oder der Bankeinzug wird zweimal storniert. (Die hierdurch entstehenden Kosten sind dem Träger von den Eltern zu erstatten.)



8. Regelung in Krankheitsfällen

Voraussetzung für den Schulhortbesuch ist die Gesundheit des Kindes. Kinder, die erkrankt sind, dürfen während der Dauer der Erkrankung den Schulhort nicht besuchen.

Erkrankungen eines Kindes sowie ansteckende Krankheiten seiner Eltern, Geschwister oder sonstiger Familienmitglieder sind umgehend zu melden. Nach einer ansteckenden Krankheit (auch Läuse) muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht unmittelbar erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution eines Kindes (z.B. Anfallserkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten, medikamentöse Langzeitbehandlungen).

Beiträge können im Krankheitsfalle eines Kindes nicht erlassen und nicht erstattet werden.

9. Versicherungsschutz

Unfallversicherung

Das Kind ist auf dem Weg zwischen Wohnstätte und Schulhort und während seines Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert. Ebenfalls versichert ist das Kind bei allen Veranstaltungen, die der Schulhort innerhalb und außerhalb des Schulhortgeländes durchführt.

Aufsichtspflicht

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmevertrages übernimmt der Träger für die Dauer des Schulhortbesuches die Aufsichtspflicht, die er an das pädagogische Personal delegiert. Die Aufsichtspflicht endet mit der Abholung des Kindes durch die Eltern oder deren Vertreter.

Haftung

Die MATAPI gGmbH haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Schulhortes entstehen.

Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Schulhortes durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger dieser Einrichtung nicht.

Für den Verlust, die Verwechslung oder die Beschädigung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc.

Bei Beschädigung des Schulhorteigentums durch das Kind haftet gem. § 828 Abs. 2 BGB das Kind bzw. dessen Eltern für den Schaden.

Diese Schulhortordnung ersetzt alle vorhergehenden und ist ab dem 01. April 2025 gültig.

Durchsetzungsrecht der Gemeinde

Auf Verlangen der Gemeinde ist der Träger verpflichtet Unterlagen und Daten der Kinder betreffend Buchungszeiten zugänglich zu machen. Die Eltern erklären sich damit einverstanden.

Gezeichnet: MATAPI gGmbH Geschäftsführerin Tatjana Krinner-Jakobs

